

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in der Gemeinde Mammendorf

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39), zu letzt geändert durch Gesetz vom 12.3.1976 (GVBl. S. 33) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 5.2.1980 Nr. 230-8459-FFB genehmigte Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Maisach bei Hochwasser im Bereich der Gemeinde Mammendorf wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die Vorschriften der Art. 61, 62 und 95 Nr. 2 c und 5 c BayWG.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen der

Gemarkung Mammendorf

Fl.-Nrn.: 1117/1, 1118, 1121/1, 1122, 1123, 1124, 2410, 2411, 2429, 2538, 2539, 2543, 2548, 2552, 2632/1, 2632, 2703, 2704, 2716, 2717, 2718, 2720, 2742, 2746, 2747, 2747/3, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2758, 2759, 2760, 2761, 2779, 2782, 2783, 2784, 2784/2, 2785, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2812, 2873, 2875, 2876, 2877, 2879, 3885,

Gemarkung Nannhofen

Fl.-Nrn.: 2, 52/2, 55, 56, 60, 60/2, 63, 63/20, 63/21, 63/22, 191, 192, 194, 195,

Gemarkung Aufkirchen (Gemeinde Egenhofen)

Fl.-Nrn.: 1321, 1322, 1324.

- (2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Freising M = 1 : 5000 und M = 1 : 1000 vom 01.10.1990.

Die Lagepläne sind in der Kanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, der Gemeindeverwaltung Egenhofen und beim Landratsamt Fürstenfeldbruck niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Lageplan M = 1 : 25000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

§ 4 Genehmigungen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

(2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

§ 5
Freihaltung des Wasserabflusses

- (1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck aufgrund Art. 62 Abs. 2 BayWG anordnen, dass Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden und dass die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepasst wird.
- (2) Die Verpflichtungen des Art. 62 Abs. 2 BayWG obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Art. 62 Abs. 3 BayWG).
- (3) Stellt eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 2 BayWG eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 62 Abs. 4 BayWG).

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung der in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt,
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs.1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 21.2.1980

Grimm
Landrat

In diese nicht amtliche Fassung wurden die Änderungsverordnungen vom 14.03.1991 und vom 21.11.2008 eingearbeitet.